



## Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Gewässerunterhaltung

- Erlass der obersten Naturschutzbehörde vom 20. September 2010 –

### 1. Einleitung

Gewässerunterhaltung ist eine gesetzliche Aufgabe, die im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen ist. Sie ist notwendig, um Siedlungsflächen bewohnbar und Flächen der Land- und Forstwirtschaft nutzbar zu halten. Nicht abfließendes Wasser schränkt die Nutzbarkeit betroffener Flächen unter Umständen erheblich ein. Zudem kann Wasser auch an Gebäuden und Verkehrswegen zu erheblichen Schäden führen.

Die Gewässerunterhaltung umfasst aber auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes sowie der weiteren Ziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Diese Aufgabe ergibt sich darüber hinaus aus dem Landeswassergesetz selbst.

Neben diesen Zielvorgaben gilt es weiterhin Schutzvorschriften für Naturschutzgebiete, EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete zu beachten und den gesetzlichen Schutz besonders und streng geschützter Tier- oder Pflanzenarten in allen Gewässern, in denen sie vorkommen, zu gewährleisten.

Verstöße gegen diese Vorschriften des Wasser- und des Naturschutzrechtes können Ordnungswidrigkeiten, in besonders schwerwiegenden Fällen sogar Straftaten darstellen. Und wenn zusätzlich ein Umweltschaden an bestimmten Arten oder natürlichen Lebensräumen eintritt, ist der Verursacher verpflichtet, auf eigene Kosten Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Gewässerunterhaltung unterliegt somit einer Vielzahl von Regelungen, für deren Einhaltung die Unterhaltungspflichtigen die Verantwortung tragen, bis hin zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Nur ein Teil dieser Regelungen hat jedoch tatsächlich praktische Auswirkungen auf die Unterhaltung vor Ort. Zweck dieses Erlasses ist es daher, darzustellen,

- wo im Einzelnen die naturschutzrechtlichen Anforderungen die Gewässerunterhaltung

berühren können und

- wie in solchen Fällen praktikabel und rechtssicher unterhalten werden kann.

Die Teile 2 und 3 stellen zunächst die naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung dar:

**Teil 2** beschreibt den Artenschutz, der flächendeckend gilt, **Teil 3** die zusätzlichen Anforderungen für bestimmte Gebiete (Naturschutzgebiete, FFH- und EG-Vogelschutzgebiete) dargestellt.

**Teil 4** dieses Erlasses ist den praktischen Folgen für die Gewässerunterhaltung in Schleswig-Holstein gewidmet. Den Schwerpunkt bilden dort die Tabellen, in denen dargestellt wird, bei

- welchen Unterhaltungsmaßnahmen

- durch welche konkreten Maßnahmen

unzulässige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden werden können.

**Teil 5** listet die in Schleswig-Holstein von der Gewässerunterhaltung betroffenen besonders und streng geschützten Arten auf. Außerdem ist dort eine Internet-Adresse angegeben, unter der jeder Unterhaltungspflichtige Karten abrufen kann, die zeigen, wo diese Arten im Land vorkommen.

## 2. Schutz auf allen Gewässerstrecken: der Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundes- sowie des Landesnaturschutzgesetzes gelten für alle oberirdischen Gewässer und Gewässerstrecken, also auch, wenn diese nicht in einem Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH- oder Europäischen Vogelschutzgebietes liegen.

Der Schutz unterteilt sich in zwei Kategorien:

1. Der Schutz jedes einzelnen Exemplars durch sog. „Zugriffsverbote“. Er gilt nur für besonders geschützte und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten und
2. Der Schutz aller Tier- und Pflanzenarten, insbesondere durch das Gehölzbeseitigungsverbot.

Welche Arten „besonders geschützt“ und „streng geschützt“ sind, ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz und aus der Bundesartenschutzverordnung. Als besonders geschützt gelten Arten, wenn sie in bestimmten internationalen Schutzabkommen (Washingtoner Artenschutzabkommen, FFH-Richtlinie, EG-Vogelschutzrichtlinie) aufgeführt sind. Darüber hinaus verleiht die Bundesartenschutzverordnung ausgewählten weiteren Arten diesen Schutzstatus. Streng geschützt sind Arten, die in speziellen Listen der oben genannten Vorschriften benannt sind.

Tatsächlich betroffen von der Gewässerunterhaltung als besonders bzw. streng geschützte Arten sind von den insgesamt ca. 7.900 Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein

- 5 von 150 Pflanzenarten
- 11 von 63 Libellenarten
- 1 Edelkrebsart
- 7 Muschelarten
- 25 von 270 Vogelarten
- 4 von 150 Fischarten.

Typische Vertreter dieser Arten werden in diesem Erlass unter 2.4 aufgezählt und cha-

rakterisiert, eine vollständige Liste aller von der Gewässerunterhaltung betroffenen besonders und streng geschützten Arten in Schleswig-Holstein findet sich unter 5..

## 2.1 Welche rechtlichen Anforderungen stellt der Artenschutz an die Gewässerunterhaltung?

Der Artenschutz unterscheidet zwischen dem Schutz besonders oder streng geschützter Arten und dem allgemeinen Schutz aller Arten.

### 2.1.1 Schutz besonders und streng geschützter Arten = Schutz jedes einzelnen Exemplars durch die „Zugriffsverbote“

§ 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (siehe Kasten) verbietet bestimmte Handlungen, die Tiere und Pflanzen der besonders oder streng geschützten Arten schädigen oder stören (sog. „Zugriffsverbote“). Geschützt ist dabei jedes Exemplar der Art.

#### „Zugriffsverbote“ des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

⇒ Diese Verbote gelten auch für die Gewässerunterhaltung!

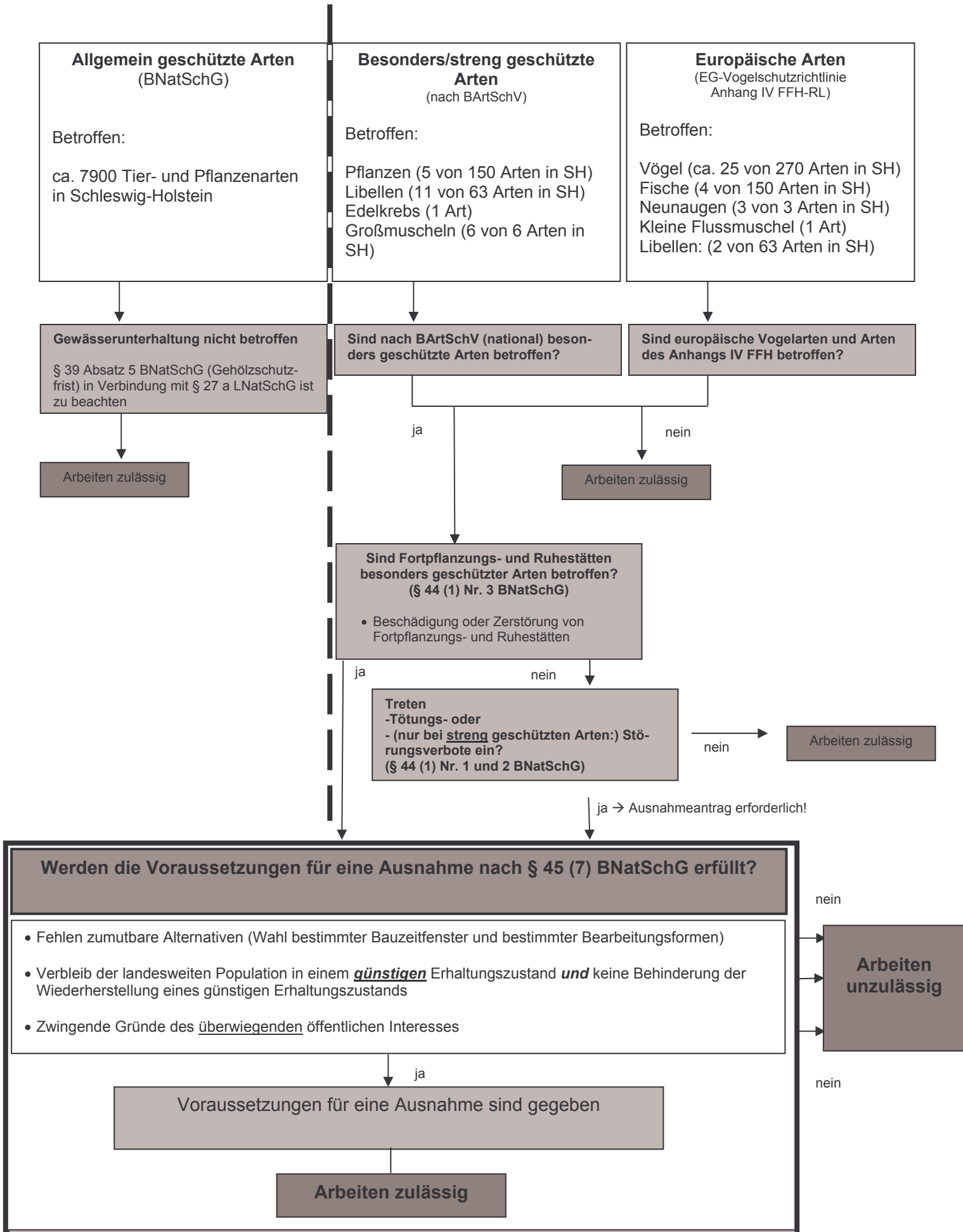
### **In der Regel: nur Tierarten betroffen**

Für die Gewässerunterhaltung sind bis auf wenige Fälle nur die Verbote in Bezug auf **Tiere** (= Nr. 1 – 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) von Bedeutung. Die nachfolgenden Ausführungen zum Artenschutz beschäftigen sich daher nur mit den Tierarten. **Besonders geschützte Pflanzen sind hingegen in der Regel durch die Gewässerunterhaltung nicht betroffen.** Weil sie sich nach Unterhaltungsmaßnahmen schnell wieder ansiedeln, werden entstandene Verluste schnell wieder ausgeglichen. **Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die betroffenen Pflanzen nicht flächendeckend entfernt werden.** Lediglich im Zusammenhang mit dem Schutz von Libellen (s. dazu unten unter 2.5) bedarf es hinsichtlich der für diese Arten wichtigen **Krebsschere** spezieller Vorgehensweisen (s. dazu auch Teil 4, Tabelle 2: Hinweise für das Krauten im Gewässerbett).

### **Zulassung von Ausnahmen von den Zugriffsverboten**

Ist es nicht möglich, eine Unterhaltungsmaßnahme, die für den Wasserabfluss erforderlich ist, so zu gestalten, dass die Zugriffsverbote eingehalten werden, kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ein Ausnahmeantrag gestellt werden. Die Ausnahme kann erteilt werden, wenn die im Bundesnaturschutzgesetz dafür genannten Anforderungen erfüllt werden können. Maßgeblich sind hier die Umstände des Einzelfalles. Daher empfiehlt es sich, in solchen Fällen so früh wie möglich mit dem Landesamt Kontakt aufzunehmen. Das Landesamt geht nach dem folgenden Prüfschema vor. Auch die Unterhaltungspflichtigen können daher anhand dieses Schemas die für die Entscheidung maßgeblichen Punkte erkennen und den Antrag entsprechend vorbereiten.

### Prüfschema der artenschutzrechtlichen Vorgaben nach Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der Gewässerunterhaltung



## 2.2 Schutz auch nicht besonders oder streng geschützter Pflanzen- und Tierarten: allgemeiner Artenschutz =

### Gehölzbeseitigungsverbot vom 15. März bis 30. September

Neben den Zugriffsverboten für Exemplare der besonders und streng geschützten Arten (oben unter 2.1.1) gilt das Verbot, in der Zeit vom 15. März bis 30. September Gebüsch, Röhrichtbestände und sonstige Gehölze zu beseitigen (§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 27 a Landesnaturschutzgesetz;). Auch dieses Verbot gilt flächendeckend und will mit dem Schutz der Gehölze mittelbar alle Arten, die diese Pflanzen als Lebensraum nutzen, schützen.

Diese Verbotsfrist gilt grundsätzlich auch für die Gewässerunterhaltung, es sei denn,

- sie ist in diesem Zeitraum nach § 49 Landeswassergesetz ausdrücklich durch die Wasserbehörde angeordnet (Anordnung nach § 49 LWG ist zugleich eine „behördliche Anordnung“ nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG)

oder

- sie wird aufgrund eines genehmigten Gewässerpflegeplans<sup>1</sup>, der entsprechende Maßnahmen in diesem Zeitraum vorsieht („behördliche Zulassung“, § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 b) BNatSchG), durchgeführt.

Ist beides nicht der Fall, kann die Gehölzbeseitigung nur mit einer Befreiung nach § 67 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt werden. Voraussetzungen für eine Befreiung sind entweder ein „überwiegendes öffentliches Interesse“ an der Gehölzbeseitigung oder eine „unzumutbare Belastung“ durch die Einhaltung der Verbotsfrist. Was dazu im Antrag dargelegt werden muss, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Auch in diesen Fällen empfiehlt sich es sich daher, vor einem entsprechenden Antrag Kontakt mit dem Landesamt aufzunehmen.

---

<sup>1</sup> Zu Gewässerpflegeplänen in Natura 2000-Gebieten s. unten unter 3.2 d).

### **2.3 Welche konkreten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung können die Artenschutzvorschriften berühren?**

Die genannten Bestimmungen werden insbesondere bei Gehölzpflegearbeiten, Durchführung von Böschungs- und Sohlenmahd auf großer Uferlänge sowie Sohlräumungen bedeutsam. Durch diese Maßnahmen können Muschelvorkommen geschädigt, Vogelarten während der Brutzeit gestört beziehungsweise ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt werden.

### **2.4 Welche besonders und streng geschützten Arten sind bei der Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen?**

Von den 7900 Arten in Schleswig-Holstein sind 487 Arten aufgrund europäischer Richtlinien und 220 Arten aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, ein Teil davon ist gleichzeitig streng geschützt. Von allen Arten können jedoch lediglich 23 (Bundesartenschutzverordnung) bzw. 35 (europäische Richtlinien) Arten tatsächlich von der Gewässerunterhaltung betroffen sein. **Diese Arten sind in Teil 5 dieses Erlasses aufgelistet.**

Aus den unterschiedlichen sogenannten „taxonomischen Einheiten“ (also: Vögel, Amphibien, Fische, Neunaugen, Insekten, Krebse, Muscheln, Blütenpflanzen), denen diese Arten angehören, werden wegen ihrer besonderen Betroffenheit durch die Gewässerunterhaltung beispielhaft die folgenden besonders und streng geschützten Arten beschrieben. Gleichzeitig wird dargestellt, durch welche Maßnahmen diese betroffen und wie Beeinträchtigungen vermieden werden können.

#### **Fische**

Die in diesem Zusammenhang relevanten Fischarten (Groppe, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Rapfen) sind zwar keine besonders oder streng geschützten Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Für sie gelten daher nicht die Zugriffsverbote. Sie gehören aber zu den Erhaltungszielen verschiedener **FFH-Gebiete**

und genießen aus diesem Grund **in diesen Gebieten** ebenfalls einen besonderen Schutz. Zum Schutz der Fischarten in FFH-Gebieten im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind daher die Hinweise unter 3 zu beachten.

### Neunaugen

Alle Neunaugenarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz **besonders geschützte** Arten. Die Laichplätze und die Jugendstadien von Neunaugen können durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen beeinträchtigt werden.

Bach- und Flussneunauge laichen von März bis Mai, das Meerneunauge vom Mai bis Juli. Flächendeckende Grundräumungen sind in einem Abstand von zwei Kilometern unterhalb der Laichplätze grundsätzlich zu vermeiden, da die Jugendstadien (Querder) aller Arten mehrere Jahre in diesem Bereich im Bodengrund der Gewässer leben. Durch eine räumliche und zeitliche Staffelung der Unterhaltungsarbeiten sowie punktuelle Sohlräumungen können die Auswirkungen von Unterhaltungsmaßnahmen so weit minimiert werden, dass nicht gegen die Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (siehe oben 2.2.) verstoßen wird.

### Libellen

**11** Libellenarten in Schleswig-Holstein sind durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen betroffen. Die **Grüne Mosaikjungfer** ist dabei sogar **streng geschützt**.

#### Lebensraum und Vorkommen

Die Larven von Libellen besiedeln unterschiedlich lange die verschiedenen Gewässersysteme des Landes. Als erwachsene Tiere benötigen sie unterschiedliche Lebensräume. So benötigt beispielsweise die Grüne Mosaikjungfer Krebscherenbestände. Sie findet sich dementsprechend nur in Gräben, die diese Voraussetzung erfüllen. Ansonsten wird nahezu jedes offene Gewässer von einer Reihe von Libellen-Arten besiedelt. Im Übergangsbereich von Fließ- zu Stillgewässern können besonders viele Arten nebeneinander vorkommen.

#### Standortansprüche

Da alle Libellenarten zumindest besonders geschützt sind, ist ihren Standortansprüchen übergreifend Rechnung zu tragen. Es gibt Arten, die als Larven auf offe-

ne Sand- oder Schlammflächen im Gewässer angewiesen sind, andere benötigen Krautbänke oder Röhrichte. Eine vielfältige und möglichst wenig gestörte Gewässerstruktur dient deshalb den Ansprüchen der meisten Arten gleichzeitig.

Weiterhin sind die Libellenarten darauf angewiesen, dass im kleinräumigeren Umfeld bestimmte weitere Standortansprüche erfüllt werden. Neben einer guten Wasserqualität benötigen beispielsweise Prachtlibellen einen kleinräumigen Wechsel aus offenen und beschatteten Bereichen sowie Ansitzwarten für die Männchen. Die Gemeine Flussjungfer braucht in ihrem Umfeld windgeschützte Wälder. Weitere Arten wie die Gestreifte Quelljungfer sind auf Quellbäche angewiesen. Neben diesen sehr spezialisierten Arten kommen weitere Arten in unterhaltenen Gewässern vor, die ein breiteres Gewässerspektrum nutzen können. Hier sind als Beispiele Spitzenfleck, Federlibelle oder Fledermaus-Azurjungfer zu nennen.

#### Konsequenzen für die Gewässerunterhaltung

Die Jugendstadien (Larven) der meisten Libellenarten benötigen zu ihrer Entwicklung mehrere Jahre. Deshalb reagieren sie in dieser Zeit besonders empfindlich auf intensive und wiederholte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen. Ziel muss deshalb ein für diese Tiere gut angepasstes Gewässermanagement sein. Dies bedeutet, dass im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen immer das für Libellen verträglichste Verfahren zu wählen ist.

Die so genannten Gewässerbegleitstrukturen sind für die verschiedenen Libellenarten unterschiedlich wichtig. Auch hier sind schonende Mähmethoden außerhalb der Vegetationsperiode zu wählen.

Alle Libellenarten reagieren empfindlich gegenüber Salzwasser. Deshalb ist der Einstau von Meerwasser insbesondere in Marschgräben zu unterlassen.

#### **Kleine Flussmuschel oder Bachmuschel**

Die Kleine Flussmuschel gehört zu den **streng geschützten** Tierarten.

#### Lebensraum und Vorkommen

In Schleswig-Holstein war die Kleine Flussmuschel ursprünglich weit verbreitet. In mehreren Flüssen war sie sogar die häufigste Art ihrer Gattung. Heute gehört sie

zu den seltensten heimischen Muschelarten. Die Art kommt nur noch in Bereichen der Trave, Alster, Treene, Obereider, des Schierenseebaches, der Bille, Schwentine, Bollingstedter Au und Schwartau vor.

#### Biologische Merkmale

Die Kleine Flussmuschel ist getrennt geschlechtlich. Zur Fortpflanzungszeit - April bis Juli - verlagern die Weibchen ihre Eier zunächst von der Keimdrüse in spezielle Bruttaschen und von Mai bis August geben sie ihre Larven in das Wasser ab. Diese Larven benötigen zunächst einen Fisch als Wirt. Als Fischarten kommen hierfür unter anderem Elritze, Drei- und Neunstachliger Stichling, Döbel oder Rottfeder in Frage. Nach vier bis sechs Wochen fallen die Larven von den Wirtsfischen ab und wandern für zwei bis fünf Jahre in den Bodengrund der jeweiligen Gewässer. Kleine Flussmuscheln erreichen ein Alter von 15 bis 35 Jahre; in Einzelfällen bis zu 50 Jahre. Kleine Flussmuscheln leben von Schweb- und Sinkstoffen, deren Hauptbestandteil abgestorbene Mikroorganismen sind.

#### Konsequenzen für die Gewässerunterhaltung

Grund- oder Sohlräumungen, Kies- und Sandentnahmen können Kleine Flussmuscheln töten beziehungsweise ihre Lebensstätten zerstören. In den Bereichen, in denen Kleine Flussmuscheln vorkommen, dürfen deshalb keine Sohl- oder Grundräumungen durchgeführt werden. Beim Krauten in diesen Gewässern muss ein Abstandshalter benutzt werden. Bei punktuellen Sandentnahmen im Bereich von Vorkommen der Kleinen Flussmuschel ist die untere Naturschutzbehörde bei der Planung mit einzubeziehen und vor der Maßnahme eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu beantragen.

#### **Edelkrebs oder Flusskrebs**

Der Edelkrebs gehört zu den **streng geschützten** Arten.

#### Lebensraum und Vorkommen

Edelkrebse besiedeln langsam fließende Gewässer, aber auch Seen und Weiher. Sie benötigen klares, sauerstoffreiches Wasser, das im Sommer nicht wärmer als

24°C wird.

Bis zur Einschleppung des amerikanischen Flusskrebse Ende des 19. Jahrhunderts, der eine für Edelkrebse tödliche Krankheit mitbrachte, war der Edelkrebs in Schleswig-Holstein weit verbreitet.

Aktuell sind die Bestände stark rückläufig. Es sind noch Vorkommen in Bereichen des Garrensees, der Trave, der Beste, des Börnsees, der Schwentine (Benzer Seen), des Lustsees, der Obereider, im Selenter See-Bereich, des Oberlaufes der Treene, der Arlau, des Schafflunder Mühlenstroms, des Langsees und der Griesenbyer Au bekannt.

#### Biologische Merkmale

Tagsüber verbergen sich die Tiere in selbst gegrabenen Uferhöhlen sowie unter Steinen, Wurzeln oder Totholz. Die Paarung erfolgt von Oktober bis November. Zwischen Mai und Juni schlüpfen die fast vollständig entwickelten Jungkrebse, die sich zunächst zwischen Wasserpflanzen aufhalten. Nach vier Jahren sind die Tiere ausgewachsen und geschlechtsreif. Sie werden bis zu 15 Jahre alt. Der Edelkrebs gilt als ausgesprochen ortstreu und breitet sich deshalb nur langsam aus.

#### Konsequenzen für die Gewässerunterhaltung

Grund- bzw. Sohlräumungen oder ein vollständiges Ausmähen in Bereichen mit Edelkrebsvorkommen sind zu vermeiden. Befestigungen oder Schüttungen in diesen Bereichen sind ebenfalls unzulässig.

## **2.5 Wo kommen die besonders und streng geschützten Arten in Schleswig-Holstein vor?**

Die Zugriffsverbote für Exemplare der besonders und der streng geschützten Arten gelten zwar auf der gesamten Landesfläche. Folgen für die Unterhaltung eines konkreten Gewässers haben sie jedoch naturgemäß nur, wenn die betroffene Art im Bereich des Gewässers überhaupt **vorkommt**. Die Vorkommen der streng geschützten Arten und die wichtigsten Vorkommen der besonders geschützten Arten sind – nach Kreisen geordnet – in Karten dargestellt, die unter

[www.natura2000.schleswig-holstein.de](http://www.natura2000.schleswig-holstein.de) (unter: „Naturschutzgerechte Gewässerunter-

haltung“) abgerufen werden können.

## **2.6 Artenschutz und Gewässerpflegepläne**

Da im Rahmen der Genehmigung des Gewässerpflegeplans auch die **artenschutzrechtlichen Anforderungen** abgeprüft werden müssen und über ggf. erforderliche Ausnahmen oder Befreiungen zu entscheiden ist, sind für alle Maßnahmen, die auf der Grundlage eines Gewässerpflegeplans durchgeführt werden, keine zusätzlichen artenschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

## **3. Geschützte Teile von Natur und Landschaft**

Die Bestimmungen über „geschützte Teile von Natur und Landschaft“ gelten zwar zusätzlich zu den unter 2. dargestellten Artenschutz-Anforderungen, aber eben nicht flächendeckend, sondern nur in bestimmten Gebieten.

### **3.1 Naturschutzgebiete**

In Naturschutzgebieten sind zusätzlich zu den Artenschutzbestimmungen (siehe Ziffer 2) die dort geltenden besonderen Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung einzuhalten. Nach den meisten Verordnungen ist eine Gewässerunterhaltung nur zulässig, wenn entweder ein Gewässerpflegeplan oder eine Anordnung oder Verordnung der unteren Wasserbehörde nach § 49 Landeswassergesetz vorliegt. Dem Gewässerpflegeplan müssen untere Wasser- **und** untere Naturschutzbehörde zustimmen. Auch im Rahmen einer Anordnung nach § 49 Landeswassergesetz sind alle betroffenen Naturschutzregelungen durch die anordnende Behörde zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, in Naturschutzgebieten einen Gewässerpflegeplan zu erarbeiten, mindestens aber Art, Umfang und Zeitpunkt der Gewässerunterhaltung einvernehmlich zwischen den Unterhaltungspflichtigen, der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich festzulegen. Zu beachten ist immer der Schutzzweck der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung, welche bei der unteren Naturschutzbehörde erhältlich ist.

- **FFH- und EG-Vogelschutzgebiete (= „Natura 2000-Gebiete“)**

Folgende Fallkonstellationen sind denkbar:

a) Das Natura 2000-Gebiet ist durch eine besondere (Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiets-) Verordnung geschützt

⇒ die Verordnung ist zu beachten

b) Das Natura 2000-Gebiet ist nicht durch eine besondere Verordnung geschützt

⇒ Es gilt das allgemeine Verschlechterungsverbot (§ 33 BNatSchG i. V. m. § 24 LNatSchG)

Existieren derartige Verordnungen für die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete nicht oder berücksichtigen diese noch nicht den Status als FFH- und/oder Vogelschutzgebiet, ist das jeweilige Erhaltungsziel des Gebiets maßgeblich. Die Erhaltungsziele sind unter [www.natura2000.schleswig-holstein.de](http://www.natura2000.schleswig-holstein.de) abrufbar. Alles, was zu erheblichen Beeinträchtigungen in einem FFH- oder EG-Vogelschutzgebiet in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist verboten (sog. „allgemeines Verschlechterungsverbot“, § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist in der Regel keine Beeinträchtigung für die gebietsspezifischen Erhaltungsziele.

c) Sonderfall: Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets durch die

Gewässerunterhaltung kann im konkreten Einzelfall „nicht ausgeschlossen“ werden

⇒ Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich

Kann bei einer Gewässerunterhaltung ausnahmsweise einmal nicht ausgeschlossen werden, dass sie zu Beeinträchtigungen eines FFH- oder EG-Vogelschutzgebiets führt, muss der Unterhaltungspflichtige die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen bei der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzeigen, damit die Verträglichkeit geprüft werden und ggf. über die erforderliche Ausnahme entschieden werden kann (§ 34 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit §

4 Naturschutzzuständigkeitsverordnung). Die Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn die geplante Gewässerunterhaltung aus "zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses" erforderlich ist. Außerdem darf es keine zumutbaren Alternativen zu der geplanten Unterhaltungsmaßnahme geben. Beeinträchtigungen des Gebietes, die durch eine auf diese Weise zugelassene Gewässerunterhaltung entstehen, muss der Unterhaltende durch geeignete Maßnahmen auf eigene Kosten ausgleichen (§ 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG)

#### d) Natura 2000-Gebiete mit Gewässerpflegeplänen

Liegt der Gewässerunterhaltung in einem Natura 2000-Gebiet ein Gewässerpflegeplan zugrunde, hat die untere Wasserbehörde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde alle vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen bereits bei der Genehmigung dieses Plans darauf geprüft, ob die vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen in Einklang mit den betroffenen Schutzgebietsverordnungen stehen bzw. ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen könnte. In diesem Rahmen hat die untere Wasserbehörde auch gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde über eine ggf. im Rahmen von Natura 2000 erforderliche Ausnahme (§ 36 BNatSchG in Verbindung mit § 34 BNatSchG und § 25 LNatSchG) zu entscheiden. Hat der Gewässerpflegeplan diese Prüfung durchlaufen, können Unterhaltungsmaßnahmen auf seiner Basis also auch in Natura 2000-Gebieten ohne zusätzliche Anzeige oder Genehmigung der Wasserbehörde oder der Naturschutzbehörden durchgeführt werden. (Da im Rahmen der Genehmigung des Gewässerpflegeplans auch alle anderen naturschutzrechtlichen Anforderungen überprüft werden, gewährleistet ein genehmigter Gewässerpflegeplan gleichzeitig, dass die dort vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Anforderungen (s. oben unter 2.) und ggf. die Anforderungen aus Schutzgebietsverordnungen beachten.)

#### e) Natura 2000-Gebiete mit Managementplänen

Für die Natura 2000-Gebiete werden schrittweise Managementpläne zur Erhal-

tung und Entwicklung des jeweiligen Natura 2000-Gebietes erstellt. Bei der Festlegung der Ziele und Maßnahmen werden die berechtigten Belange aller Beteiligten vor Ort konstruktiv einbezogen. Das gilt auch für die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen für die Gewässer. Die Managementpläne ersetzen nicht die ggf. erforderlichen Ausnahmen oder Befreiungen vom Artenschutz, von besonderen Verordnungsvorschriften oder die Genehmigung von Gewässerpflegeplänen. Die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden berücksichtigen die Managementpläne aber bei ihren Entscheidungen.

### **Betroffene Arten und Lebensraumtypen**

Gegenstand der Erhaltungsziele können neben den bereits in Kapitel 2 genannten Arten insbesondere Fische und die folgenden beiden Lebensraumtypen sein. Voraussetzung für die Berücksichtigung ist immer, dass die Arten und die Lebensraumtypen im Gebiet vorkommen und somit auch im Erhaltungsziel eines FFH-Gebietes aufgeführt werden. Ihr Erhaltungszustand darf keinesfalls verschlechtert werden.

### **Fischarten in FFH-Gebieten**

Die Laichplätze und die Jugendstadien von Fischen können durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen beeinträchtigt werden. Daher stehen Unterhaltungsmaßnahmen während der Fortpflanzungszeit grundsätzlich den Erhaltungszielen der Gebiete entgegen. Die wichtigsten Arten mit den dazugehörigen Hinweisen für eine gewässerschonende Unterhaltung werden im Folgenden aufgeführt. Im Einzelnen:

#### **Groppe**

Diese Fischart kommt im Gewässersystem der Bille vor. In Abschnitten mit kiesigem Sediment darf der Gewässergrund nur in Ausnahmefällen entnommen werden. In diesem Fall sind aus dem Gewässer entnommene Tiere per Hand zurückzusetzen. In Fortpflanzungsperiode von Februar bis Juni sind Unterhaltungsmaßnahmen grundsätzlich nicht erlaubt.

### **Schlammpeitzger**

Hier ist ein besonderes Räumungsmanagement notwendig, das einerseits die Verlandung verhindert und andererseits die Vorkommensgebiete der Art nicht beeinträchtigt. Dessen Grundsätze sind:

- Es dürfen nicht alle Gräben eines Gebiets im gleichen Zeitraum unterhalten werden. Die Räumung darf nur abschnittsweise und einseitig durchgeführt werden.
- Die Zeitabstände zwischen einzelnen Unterhaltungsmaßnahmen müssen die Entwicklung der Population im Gebiet berücksichtigen.
- Während der Fortpflanzungsperiode von Mai bis Juli dürfen keine Arbeiten an der Gewässersohle vorgenommen werden. Im Winter, wenn sich die Tiere im Bodengrund der Gewässer aufhalten, sind Unterhaltungsarbeiten ebenfalls zu unterlassen, da die Tiere in dieser Zeit ruhen und nicht ausweichen können. Unterhaltungsarbeiten sind deshalb nur in der Zeit von August bis Oktober in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, um die aktuellen Informationen zum lokalen Schlammpeitzger-Bestand zu berücksichtigen, möglich.

### **Steinbeißer**

In der Fortpflanzungsperiode der Art von April bis Juli dürfen in den betroffenen Gebieten keinerlei Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

### **Rapfen**

In der Fortpflanzungsperiode der Art von März bis Juni dürfen in den betroffenen Gebieten keinerlei Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

## **Hinweise zu den zu berücksichtigenden FFH-Lebensraumtypen**

### **FFH-Lebensraumtyp 6430: Feuchte Hochstaudenfluren**

Der Lebensraumtyp umfasst nährstoffliebende, vergleichsweise artenreiche Stauden- und Hochgrasfluren nasser bis feuchter, besonnter bis halbschattiger Standorte an Wald- und Gehölzrändern, in Quellbereichen, an Ufern und Altarmen sowie in Überschwemmungszonen von Bächen und Flüssen, an durchströmten

Seen und schließlich in Mündungsbereichen der Nord- und Ostsee.

Standorte sind zum Teil schmal-bandförmig (z. B. entlang von Bächen), kleinteilig-flächenhaft (z.B. Nassgrünlandbrachen) oder großflächiger entwickelt (z. B. am Elbufer).

Feuchte Hochstaudenfluren in auen- bzw. waldsaumtypischen Komplexen mit inselartig eingestreuten Einschlüssen und/oder Mischbeständen aus beispielsweise Großseggen, Röhrichten, Flutrasen, Zweizahn- Gesellschaften, Queckenfluren, Beständen stickstoffliebender Arten wie Brennessel oder Giersch oder Indischem Springkraut gehören ebenfalls zum Lebensraum.

Lebensraumtypische Strukturen sind u. a. eingestreute Sukzessionsgehölze, Treibgutablagerungen, offene Uferabbrüche, Erosionsstellen durch Eisschur oder auch naturnahe Auflichtungen an Waldbächen.

#### Verbreitung

Der Lebensraumtyp Feuchte Hochstaudenfluren kommt grundsätzlich in FFH-Gebieten im ganzen Land vor.

#### Erhaltungsziele

- Erhaltung der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume an beschatteten und unbeschatteten Gewässerläufen und an Waldgrenzen
- Erhaltung der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung an Offenstandorten
- Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der prägenden Beschattungsverhältnisse an Gewässerläufen und in Waldgebieten.
- Keine erhebliche Änderung der Wassermengen und der Nährstoffverhältnisse.

#### Konsequenzen für die Gewässerunterhaltung

Bei Unterhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass sich der Zustand des Lebensraumtyps nicht verschlechtert. Dabei kann es zwar örtlich differenziert zu Veränderungen der Orte des Vorkommens innerhalb des FFH-Gebietes kommen. Verbindlich ist aber, dass der bisherige Umfang und die bisherige Qualität des Lebensraumtyps bestehen bleibt. Dies kann u. a. durch eine reduzierte Häufigkeit der Unterhaltung sowie die Beschränkung auf eine einseitige Mahd oder einen Wechsel der Abschnitte von linker und rechter Gewässerseite erreicht werden. Wenn eine ein- oder mehrjährige Mahd bisher mit Maschineneinsatz oder per

Hand durchgeführt wurde, ist dies für eine bestandserhaltende Pflege unschädlich.

Das Mahd- und Räumgut ist zu entfernen, sofern dies ohne erhebliche Fahrschäden erfolgen kann. Ansonsten ist das Mahdgut bzw. das anfallende Material beim Entkrauten des Gewässerbettes, beim Grundräumen, bei der Entnahme von Schlamm oder Sand mit dem Bagger und dem Grabenlöffel außerhalb des Lebensraumtyps oder anderer geschützter Lebensraumtypen (z.B. LRT 3260) zu deponieren. Die Menge des anfallenden Materials kann durch eine Reduktion der Entkrautungs- bzw. Entnahmehäufigkeit und eine räumliche Einschränkung sowie durch die Verwendung von Mähbooten oder durch eine Stromstrichmahd reduziert werden.

Die Gehölzpflege, sofern notwendig für die Gewässerunterhaltung, ist unschädlich. Eine Gehölzentwicklung und die mögliche Schaffung von Gehölzgruppen ist mit den für die Tier- und Pflanzenarten festgelegten Erhaltungszielen abzuwägen.

### **FFH-Lebensraumtyp 3260: Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, z.B. Fluthahnenfuß-Gesellschaften**

Naturnahe Bäche und Flüsse mit je nach standörtlicher Lage und Dynamik räumlich und zeitlich wechselnden, meist kleinflächigen Vorkommen untergetauchter oder flutender Wasserpflanzenvegetation der Fluthahnenfuß-Gesellschaften und des Wassersterns oder, zum Beispiel in schattigen, geröllreichen Bachschluchten, mit flutenden Wassermoosen.

Dazu gehören auch ganze Fließgewässer oder längere Abschnitte, in denen zumindest stellenweise, auch durch größere Lücken unterbrochen, flutende oder trockengefallene Vegetation der typischen Pflanzenarten vorkommt. Der Lebensraumtyp umfasst dabei den eigentlichen Wasserkörper sowie die Uferzonen, die entweder vegetationslos oder mit entsprechender krautiger oder strauchiger Vegetation bewachsen sein können. Er ist daher als Biotopkomplex zu verstehen. Auch durchströmte Altarme sowie naturnahe Gräben mit Fließgewässercharakter sind eingeschlossen. Teilweise ausgebaute Gewässerstrecken werden einbezogen, wenn sie die charakteristischen Arten und insgesamt ein Mindestmaß an na-

turnahen Rest- oder Regenerationsstrukturen aufweisen, wie einzelne Uferabbrüche, Auskolkungen, Verwachsungen der Uferbefestigung, Differenzierung der Gewässersohle. Eingeschlossen sind ferner strömungsbedingte Bereiche wie Niedrig-, Mittel- und Hochwasserbette, sowie Neben- und Hauptarme einschließlich entsprechender Uferzonen.

#### Verbreitung

Fließgewässer mit Wasservegetation dieses Lebensraumtyps kommen in FFH-Gebieten im ganzen Land in allen Naturräumen des Landes vor. Schwerpunkte gut erhaltener Vorkommen liegen vor allem auf der Sandergeest und im Übergang von der Geest zur Marsch.

Von den Inseln sind keine Vorkommen bekannt.

Typische Pflanzenarten sind Wasserhahnenfuß-, Wasserstern- und Tausendblatt sowie diverse Laichkrautarten, flutende Moose und Algen.

Lebensraumtypische Strukturen sind unter anderem natürliche Abflusshemmnisse wie gekrümmte Fließabschnitte, Prall- und Gleitufer, Kolke, Kies- und Sandbänke, strukturreiche Gewässersohlen und pflanzliche Hindernisse wie Wasserpflanzenpolster oder in das Wasser gestürzte Äste oder Baumstämme, Vermooringen in Niederungsgebieten, der charakteristische Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser, unterschiedliche Strömungsverhältnisse im Längs- und Querprofil (z.B. Schnellen, Kehr- und Stillwasserbereiche), Altwässer, Einmündungen seitlicher Zuflüsse, begleitende Quellwasserhorizonte sowie direkt angrenzende, gewässerbegleitende Quellhorizonte und Einzelquellen.

Der Lebensraumtyp beherbergt außer der namensgebenden Wasservegetation eine spezialisierte, artenreiche Fauna, unter anderem zahlreiche Fischarten, Eisvogel, Wirbellose (z. B. Libellen, Stein- und Köcherfliegen), Weichtiere (v. a. Muscheln, Schnecken), darunter viele Arten, die nur in Fließgewässern leben können.

#### Allgemeine Erhaltungsziele

- Erhaltung des biotopprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen

Gewässerzustände.

- Erhaltung der natürlichen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte
- Erhaltung von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge

#### Konsequenzen für die Gewässerunterhaltung

Bei Unterhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass sich der Zustand des Lebensraumtyps nicht verschlechtert. Dabei kann es örtlich differenziert zu Veränderungen der Orte des Vorkommens innerhalb des FFH-Gebietes kommen. Verbindlich ist, dass der bisherige Umfang und die bisherige Qualität des Lebensraumtyps bestehen bleibt.

Das Mähen der Ufer/Böschungen mit Maschineneinsatz oder per Hand ist unschädlich.

Eine mögliche Gehölzentwicklung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der charakteristischen Wasserpflanzenvegetation führen.

Ein Entkrauten des Gewässerbettes muss abschnittsweise per Hand oder mit Mähkorb und Abstandshalter oder mit Mähbooten oder als Stromstrichmahd erfolgen.

Grundräumen, Entnahme von Schlamm oder Sand darf per Hand, zeitlich begrenzt und nur bei Bedarf vorgenommen werden.

Das Entkrauten und die Grundräumung dürfen über die Wiederherstellung des alten Zustandes hinaus nicht zu weiteren Wasserstandsabsenkungen in Kontaktlebensräumen führen.

#### **4. Unterhaltungsmethoden und ihre Auswirkungen auf den Naturhaushalt**

In diesem Teil werden zunächst allgemein die Wirkungen typischer Unterhaltungsmaßnahmen auf Arten und bzw. Lebensräume dargestellt. In den anschließenden Übersichtstabellen werden, bezogen auf die jeweilige Unterhaltungsmaßnahme, die

betroffenen Artengruppen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen aufgezeigt.

### **Mähen und Entfernen von Gehölzen**

Beim Mähen werden Gras, Kraut und Schilf und Gehölze von Uferböschungen und Uferstreifen zur Aufrechterhaltung der Abflussleistung bzw. zur Ermöglichung von Maschinenarbeiten im Gewässer entfernt.

Die Mahd zählt zu den umfangreichsten Unterhaltungsarbeiten und wird aus Kostengründen zumeist mit Maschinen vorgenommen. Das Mähen bedeutet für die ein Fließgewässer begleitende Vegetation einen einschneidenden Eingriff. Die regelmäßige Mahd wirkt selektiv auf die Zusammensetzung der Pflanzen und Tiergemeinschaften, dass heißt es werden diejenigen Pflanzen und Tiere bevorzugt, die eine Mahd tolerieren – andere verschwinden mit der ersten Mahd. Sehr empfindlich reagieren Röhrichtgemeinschaften auf Mahd. Durch den Maschineneinsatz mit schlegelnden oder häckselnden Geräten werden die dort lebenden Tiere getötet. Bleibt das Mähgut liegen, kann es zu einer Nährstoffanreicherung und zu einer Abdeckung der Vegetation kommen, die sich negativ auf Tierarten und geschützte Lebensraumtypen auswirkt.

### **Krauten**

Beim Krauten werden die im Wasser wachsenden Pflanzenteile entfernt. Nährstoffreiche, voll besonnte und langsam fließende Gewässer sind oftmals dicht mit Wasserpflanzen bewachsen. Zur Gewährleistung des Wasserabflusses werden die Gewässer oft mehrmals im Jahr entkrautet. Hierbei wird die Vegetation knapp über dem Gewässerboden abgeschnitten oder abgerissen. Zu den Krautungsarbeiten werden im Wesentlichen der Mähkorb mit Messerbalken bzw. Mähboote mit Messerbalken und Schleppsensen eingesetzt.

Beim Krauten treten vergleichbare Auswirkungen wie beim Mähen auf. Zusätzlich werden Pflanzen mit Aufwuchsorganismen und zum Teil auch Sohlenbewohner aus dem Gewässer entfernt. Beim Einsatz der Schleppsense und des Mähkorbs ohne einen Abstandhalter können die Sohlenstruktur zerstört und die dort lebenden Tierarten getötet werden.

**Räumen**

Hierbei werden Kies, Sandauflagerungen oder Schlamm aus dem Abflussprofil entfernt. Diese Arbeiten werden zur Wiederherstellung des ursprünglichen Profils bzw. der Abflussleistung bei Gewässern mit hoher Auf- und Verlandungstendenz in mehrjährigen Abständen durchgeführt. Hierfür wird vor allem ein Grabenlöffel eingesetzt. Das herausgenommene Material verbleibt in der Regel am Gewässerrand und auf den angrenzenden Flächen. Das Räumen stellt den stärksten Eingriff in den Lebensraum dar, da nicht nur die dort lebenden Pflanzen und Tiere beeinträchtigt beziehungsweise getötet werden, sondern zusätzlich die Sohlenstruktur und die Ufer als Lebensraum verändert oder zerstört werden.

Die nachfolgenden Tabellen sollen im Überblick zeigen, durch welche praktischen Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen bei der Gewässerunterhaltung erfüllt werden.

**Tab. 1: Hinweise für die Unterhaltung (Mähen) von Ufern und Böschungen**

Arten: Vögel, Amphibien FFH-Lebensraumtypen: Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Fluthahnenfußgesellschaft (3260)				
Art	Häufigkeit	Bereich	Betroffene Arten	Vermeidungsmaßnahmen
Maschineneinsatz	ein- bis mehrmals jährlich  unregelmäßig	ganze Länge, einseitig, Wechselnde Abschnitte rechts/links, ereignisbezogen	Vögel, Amphibien FFH-Lebensraumtypen 6430 und 3260	abschnittsweise und so wenig wie möglich, nicht während der Brutzeit der Vögel von April bis Juli (Schilfbestände bis 15. August)
Mähboot	ein- bis mehrmals jährlich	ganze Länge, einseitig, wechselnde Abschnitte rechts/links	Vögel, Amphibien FFH-Lebensraumtypen 6430 und 3260	abschnittsweise und so wenig wie möglich, nicht während der Brutzeit der Vögel von April bis Juli (Schilfbestände bis 15. August)
Handarbeit	ein- bis mehrmals jährlich	ganze Länge einseitig wechselnde Abschnitte rechts/links	Vögel, Amphibien FFH-Lebensraumtypen 6430 und 3260	abschnittsweise und so wenig wie möglich, nicht während der Brutzeit der Vögel von April bis Juli (Schilfbestände bis 15. August)
Gehölze Pflegen	soweit erforderlich	ganze Länge abschnittsweise, ereignisbezogen einzelne Gehölze	Vögel, Amphibien FFH-Lebensraumtypen 6430 und 3260	abschnittsweise und so wenig wie möglich, nicht zwischen dem 15. März und dem 30. September, keine Schnittgutablagerung an Ufern bzw. Böschungen

Tab. 2: Hinweise für das Krauten im Gewässerbett

Arten: Krebsschere, Libellen, Edelkreb, Großmuscheln, Fische FFH-Lebensraumtypen: Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Fluthahnenfußgesellschaft (3260)				
Art	Häufigkeit	Bereich	Betroffene Arten	Vermeidungsmaßnahmen
Mähkorb o.ä. vom Ufer aus, mit Ab- standhalter	ein- bis mehrmals jährlich	ganze Länge und Breite,  abschnittwei- se	Schlamm- peitzger, Steinbeißer, Libellen FFH-Lebens- raumtypen 6430 und 3260	abschnittsweise einseitig oder abschnittsweise Stromstrich- mahd, ereignisbezogen und punktu- ell, Krauten nach Absamen der Pflanzen ab September
Mähboot 10 – 20 cm über der Sohle	ein- bis mehrmals jährlich	ganze Länge und Breite,  abschnittwei- se	Schlamm- peitzger, Libellen FFH-Lebens- raumtypen 6430 und 3260	abschnittsweise einseitig oder abschnittsweise Stromstrich- mahd, ereignisbezogen und punktu- ell Krauten nach Absamen der Pflanzen ab September
Handarbeit	Ein- bis mehrmals jährlich	ganze Länge und Breite, abschnitts- weise	Schlamm- peitzger, Libellen FFH-Lebens- raumtypen 6430 und 3260	abschnittsweise einseitig oder abschnittsweise Stromstrich- mahd, ereignisbezogen und punktu- ell; Krauten nach Absamen der Pflanzen ab September
Mähkorb o.ä. vom Ufer aus, mit Ab- stands- halter, Handarbeit			Krebsschere (nur in Gräben) Grüne Mosaik- jungfer ( <i>Aesh- na viridis</i> ) FFH-Lebens- raumtypen 6430 und 3260	Krauten in den Monaten Juli und August; abschnittsweises Umsetzen der Pflanzen

generell: Mähgutablagerung nur oberhalb von Ufern bzw. Böschungen

**Tab. 3: Hinweise für die Grundräumung und die Entnahme von Sand und Schlamm (Ausbau ist nicht eingeschlossen!)**

<b>Grund-Räumen, Entnahme von Sand, Schlammauflagerungen, kein Ausbau</b> <u>Arten:</u> Großmuscheln, Kleine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> ), Libellen, Neunaugen, Fische, Edelkrebs <u>FFH-Lebensraumtypen:</u> Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Fluthahnenfußgesellschaft (3260)				
Art	Häufigkeit	Bereich	Betroffene Arten	Vermeidungsmaßnahmen
Grabenlöffel, Bagger	regelmäßig	ganze Länge	Kleine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> ), Großmuscheln, Libellen, Neunaugen, Fische, Edelkrebs FFH-Lebensraumtypen 6430 und 3260	abschnittsweise, Zurücksetzen von lebenden Krebsen, Muscheln, Fischen, Neunaugen per Hand; kein Einsatz von Grabenlöffel oder Bagger auf ganzer Länge im Bereich von <i>Unio crassus</i> –Vorkommen, vollständige Schonung der Unterwasser-Böschungen bei Einsatz von Grabenlöffel oder Bagger
	regelmäßig ereignisbezogen	gezielte Sandentnahme	Kleine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> ), Großmuscheln, Libellen, Edelkrebs, FFH-Lebensraumtypen 6430 und 3260	Zurücksetzen von lebenden Krebsen, Muscheln, Fischen, Neunaugen per Hand, im Bereich von <i>Unio crassus</i> -Vorkommen nach Rücksprache mit den Naturschutzbehörden
Handarbeit	regelmäßig	ganze Länge	Kleine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> ), Großmuscheln, Libellen, Edelkrebs,	abschnittsweise, Zurücksetzen von lebenden Krebsen, Muscheln, Fischen, Neunaugen per Hand, im Bereich von <i>Unio crassus</i> -Vorkommen nach Rücksprache mit den Naturschutzbehörden
	regelmäßig ereignisbezogen	gezielte Sandentnahme	Kleine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> ), Großmuscheln, Libellen, Edelkrebs,	Zurücksetzen von lebenden Krebsen, Muscheln, Fischen, Neunaugen per Hand, im Bereich von <i>Unio crassus</i> -Vorkommen nach Rücksprache mit den Naturschutzbehörden

## 5. Liste der von der Gewässerunterhaltung in Schleswig-Holstein betroffenen besonders und streng geschützten Arten

Besonders/streng geschützte Arten aufgrund nationalen Rechts

Pflanzen:

<i>Calla palustris</i>	Sumpf-Schlangenwurz
<i>Gratiola officinalis</i>	Gottes-Gnadenkraut
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fieberklee
<i>Nymphoides peltata</i>	Seekanne
<i>Stratiotes aloides</i>	Krebsschere

Libellen

<i>Cordulegaster boltonii</i>	Zweigestreifte Quelljungfer
<i>Calopteryx splendens</i>	Gebänderte Prachtlibelle
<i>Calopteryx virgo</i>	Grünflügel Prachtlibelle
<i>Gomphus vulgatissimus</i>	Gemeine Flussjungfer
<i>Libellula fulva</i>	Spitzenfleck
<i>Brachytron pratense</i>	Früher Schilfjäger
<i>Aeshna isosceles</i>	Keilflecklibelle
<i>Coenagrion pulchellum</i>	Fledermaus-Azurjungfer
<i>Ishnura elegans</i>	Pechlibelle
<i>Platycnemis penniceps</i>	Federlibelle
<i>Epitheca bimaculata</i>	Zweifleck

Edelkrebs

<i>Astacus astacus</i>	Deutscher Edelkrebs
------------------------	---------------------

Muscheln

<i>Unio tumidus</i>	Große Flussmuschel
<i>Unio pictorum</i>	Malermuschel
<i>Anodonta cygnea</i>	Gemeine Teichmuschel
<i>Anodonta anatina</i>	Flache Teichmuschel
<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel

## Besonders/streng geschützte Arten aufgrund Europarechts

## Fische

<i>Alosa fallax</i>	Finte
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer
<i>Cottus gobio</i>	Groppe

## Neunaugen

<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge

## Muscheln

<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel oder Bachmuschel
---------------------	--------------------------------------

## Libellen

<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer
<i>Gomphus flavipes</i>	Gelbe Flussjungfer

Zu den vorstehenden Arten können die Vorkommen der davon streng geschützten Arten und die wichtigsten Vorkommen der besonders geschützten Arten – nach Kreisen geordnet – unter [www.natura2000.schleswig-holstein.de](http://www.natura2000.schleswig-holstein.de) (unter: „Naturschutzgerechte Gewässerunterhaltung“) abgerufen werden.

## Vögel

<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente
<i>Anas acuta</i>	Spießente
<i>Anas crecca</i>	Krickente
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente
<i>Fulica atra</i>	Bleßralle
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralle
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl

<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke

gez.

(Abteilungsleiterin Naturschutz, Forstwirtschaft, Jagd)